

Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung „Ballingshausen Süd“ Billigung des Entwurfes in der Fassung vom 12.02.2026 sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Stadtlauringen hat in der Sitzung vom 21.11.2024 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Ballingshausen Süd“ ist nachfolgend mit roter Strichlinie dargestellt und umfasst die Grundstücke mit Flur Nr. 494/1 (teilweise), 496 (ganz), 509 (teilweise), 511 (ganz), 512 (ganz), 513 (ganz):



In der Marktgemeinderatssitzung vom 12.02.2026 wurde der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2026 vom Marktgemeinderat gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Für das Verfahren finden die Vorschriften des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Anwendung. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung sollen einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Für das Aufstellungsverfahren wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stattdessen wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2026 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06.03.2026 bis 10.04.2026

auf der Webseite des Marktes Stadtlauringen unter www.stadtlauringen.de/leben-und-wohnen/bauen/bauleitplanung veröffentlicht, ebenso der Inhalt dieser Bekanntmachung. In dieser Zeit können die Unterlagen auch auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/ aufgerufen werden.

Innerhalb der oben genannten Frist besteht auch die Möglichkeit zur Einsicht in die Planunterlagen im Rathaus des Marktes Stadtlauringen, Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen, EG Zi.-Nr. 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Diese sind: **Montag bis Freitag: 7.30 – 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 bis 17:00 Uhr und am Donnerstag von 13.00 bis 17.30 Uhr.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (vorzugsweise elektronisch, aber auch schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

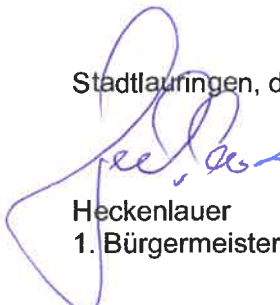
Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gewürdigt. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Gemeinderat getroffen.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs.1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtlauringen, den 02.03.2026


Heckenlauer
1. Bürgermeister



Aushang und gemeindliche Homepage 06.03.2026 bis einschließlich 10.04.2026